

Antrag des Kreises Wesel auf Änderung des Gesellschaftsvertrages zur Ermöglichung von Telefon-/ Videokonferenzen

In der 247. Aufsichtsratssitzung vom 11. November 2020 wurde der Geschäftsführer mit Beschluss des Tagesordnungspunktes 5 beauftragt, den Vorschlag des Kreises Wesel zur Änderung des Gesellschaftsvertrages zur Ermöglichung von Telefon-/Videokonferenzen in den Gesellschaftsvertrag einzuarbeiten.

Der Beschluss soll nach Beratung des Aufsichtsrates in der 79. ordentlichen Gesellschafterversammlung am 30. Juni 2021 zur Abstimmung gestellt werden.

Der Geschäftsführer hat sich hierzu von der Anwaltskanzlei Bruckmann, Germer, Scholten aus Dinslaken juristisch beraten lassen.

Herrschende Meinung in der juristischen Literatur ist, dass der Gesellschaftsvertrag konkrete Verfahrensregelungen vorgeben muss, die eine virtuelle Sitzung als Abweichung von der Präsenzplicht grundsätzlich zulässig machen. Die Durchführung einer virtuellen Sitzung, die in der Gesprächsentwicklung weitgehend einer Präsenzsitzung gleichkommt, wäre somit gesetzeskonform.

Für eine generelle Zulassung von reinen Telefonkonferenzen hat die Kanzlei Bedenken. Überwiegend werde die Auffassung vertreten, dass mangels gleichzeitiger Bild- und Tonübertragung die Unterschiede zu einer Präsenzsitzung sehr gravierend seien und die damit verbundenen Kommunikationsabläufe diffus und unsicher würden.

Die Vorschläge zur Änderung der §§ 12 und 16 des Gesellschaftsvertrages werden folgend in Kursivschrift aufgeführt:

Zu § 12 des Gesellschaftsvertrages:

(1) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zwei, Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder Stimmen (§ 9 Abs. 5) oder der/die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt/verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann entscheiden, dass die Aufsichtsratssitzung ohne physische Präsenz der Mitglieder des Aufsichtsrates als virtuelle Sitzung abgehalten wird, sofern sichergestellt ist, dass

(a) die Bild- und Tonübertragung der gesamten Sitzung erfolgt,

(b) die Stimmrechtsausübung der Mitglieder des Aufsichtsrates über elektronische Kommunikation (virtuelle Teilnahme) möglich ist,

(c) den Mitgliedern des Aufsichtsrates in der virtuellen Sitzung ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder Stimmen (§ 9 Abs. 5) in der Sitzung zugegen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.

(5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

(6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.

(7) Der/die Geschäftsführer nimmt/nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.

Zu § 16 des Gesellschaftsvertrages

(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen.

(2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.

(3) Die Geschäftsführung kann in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Gesellschaft entscheiden, dass die Gesellschafterversammlung ohne physische Präsenz der Gesellschafter als virtuelle Versammlung abgehalten wird, sofern sichergestellt ist, dass

(a) die Bild- und Tonübertragung der gesamten Sitzung erfolgt,

(b) die Stimmrechtsausübung der Gesellschafter über elektronische Kommunikation (virtuelle Teilnahme) möglich ist,

(c) den Gesellschaftern in der virtuellen Sitzung ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

(3) Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekanntgemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.

(5) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

* * *

Beschluss-Entwurf

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung der Wohnbau Dinslaken GmbH der Änderung des Gesellschaftervertrages zur Ermöglichung von virtuellen Sitzungen per Videokonferenz zuzustimmen.